

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

## Zustellungsurkunde

ReFood GmbH & Co. KG  
Geschäftsführung  
Schwarzbacher Allee 18  
98590 Schwallungen

**Immissionsschutzrecht;  
Antrag der ReFood GmbH & Co. KG vom 04.11.2021, zuletzt geändert  
am 09.01.2024**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt  
folgenden

## Genehmigungsbescheid Nr. 23/21

### I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen,  
(Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung ihrer

### **Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen nach Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 98590 Schwallungen, Schwarzbacher Allee 18,

in der Gemarkung Schwallungen, Flur 122-38, Flurstück 616/3-5, 617/8,  
624/1, 625/1-3, 626/4, 626/6, 627/3, 627/4, 629/4, 629/9, 629/10, 632/12,  
617/9

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

### Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Jelew

### Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 835  
Telefax +49 361 57 3942 222

Sabine.Jelew@  
tlubn.thueringen.de

### Ihr Zeichen:

### Ihre Nachricht vom:

### Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
5070-61-8711/565-6-3722/2025

Jena  
16. Januar 2025

### familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten  
nach der EU-DSGVO finden Sie im  
Internet auf der Seite  
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.700,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 20.700,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen  
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40  
BIC: HELADEF820  
**Kassenzeichen: 1051258107603**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Anlage zur Verwertung tierischer Abfälle (Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) 1069/2009) durch Behandlung von Speiseresten, verpackten und unverpackten Lebensmitteln sowie Marktabfällen, Fettabscheiderinhalten und Frittierfetten sowie weiterer organischer Inputstoffe (Blut, Schleimstoffe, Mukosafett, Gülle, Flotate) und Vergärung der behandelten Speisereste einschließlich weiterer Spurenelemente und Hilfsstoffe in einer Biogasanlage

### 2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch Errichtung einer Rückhalteeinrichtung für die Biogasanlage (BE II) gemäß den Anforderungen der AwSV und der Nebenbestimmung 7.1 aus dem Genehmigungsbescheid 07/17 vom 25.09.2019 durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Schaffung einer Ableitfläche im Bereich der BGA durch Versiegelung,

2.2 Errichtung von zwei Rückhaltbecken zur Rückhaltung von auslaufendem Substrat im Havariefall der BGA sowie zur Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von gesamt 7.200 m<sup>3</sup> (Becken 1 mit 3.400 m<sup>3</sup>, Becken 2 mit 3.800 m<sup>3</sup>),

2.3 Änderung der betrieblichen Entwässerung (Niederschlagswasser),

## 2.4 Übernahme der Erweiterung der Inputstoffe der BGA gemäß Anzeige 17/23/A um:

- Abfälle aus der Milchverarbeitung:  
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung ASN AVV - 02 05 02
- Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):  
biologisch abbaubare Abfälle - ASN AVV- 20 02 01

bei unveränderter Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 210,0 t pro Tag und gleichbleibender Gesamtinputmenge von 76.750 t pro Jahr, in den Genehmigungsbestand.

## 3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

### 3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) und die Kenndaten der bestehenden Anlage - BE 1- Speiseresteverwertung und BE 2 - Biogasanlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

### 3.2 Störfallrecht:

Die Anlagen der Firma ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen, bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung bleibt von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt und liegt weiterhin der oberhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I. Damit ist die geänderte Anlage unverändert ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Dieser umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Anlagenbereich der Betriebsstätte.

## III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau, Immissionsschutz, Wasser und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
  - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
  - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
  - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
  - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 
2. Luftreinhaltung
  - 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) vermieden werden.
  - 2.2 Es ist sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege).
  - 2.3 Wird den Rückhaltebecken im Falle einer Havarie Gärsubstrat zugeführt, ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
  - 2.4 Wird im Falle einer Havarie Gärsubstrat in die Rückhaltebecken geleitet, ist sicherzustellen, dass das Gemisch aus Gärsubstrat und ggf. Niederschlagswasser in kurzem Zeitraum abgefahren und sachgerecht gelagert bzw. verwertet wird.  
Eine länger währende Speicherung dieses Gemisches, die einer offener Lagerung von Gärsubstraten gleichkommt, ist nicht zulässig.
  - 2.5 Eventuelle Verunreinigungen sind nach der Leerung der Becken zu beseitigen.

### 3. Störfallrecht

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen (Stand 11/2018) unter Berücksichtigung der Anlagenänderung zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert in Schriftform zu übergeben.

### 4. Baurecht

4.1 Für die Errichtung von 2 Rückhaltebecken sind die Flurstücke 616/3, 616/4, 616/5, 617/8, 625/3, 626/4, 626/6, 627/3, 627/4, 629/4, 629/9, 629/10 632/12 und 617/9 und grundbuchrechtlich zu einem Buchgrundstück oder durch Baulasteintragung zu vereinigen. Die Vereinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen spätestens mit Nutzungsaufnahme der Rückhaltebecken nachzuweisen.

4.2 Für die Baubeginnsanzeige ist das Formular „Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO“ zu verwenden und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzulegen.  
Die dort unter Punkt 6 genannten Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis und zum Brandschutznachweis sind der Baubeginnsanzeige, sofern sie der v. g. Behörde bis dahin noch nicht vorgelegt wurden, ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

4.3 Die Berechnungen zur Standsicherheit (in zweifacher Ausführung) und die zugehörigen Baupläne sind der v. g. Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der Standsicherheit vorzulegen.  
Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit und durch die Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt wurde.

4.4 Die Nutzungsaufnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Dazu ist das Formular „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO“ zu verwenden. Die unter Punkt 5 genannten und für dieses Vorhaben erforderlichen Anlagen sind der Anzeige der Nutzungsaufnahme ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

### 5. Brandschutz

5.1 Die Zufahrt zum Objekt / Gelände ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu gewährleisten und mit dem Hinweisschild „FEUERWEHRZUFAHRT“ zu kennzeichnen.  
Es sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu schaffen bzw. freizuhalten sowie mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 „FLACHEN DER FEUERWEHR“ eine dauerhafte Kennzeichnung sicherzustellen.

5.2 Während der Bauphase ist zu gewährleisten, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes die Baustelle jederzeit passieren können.  
Hierfür ist eine Tragfähigkeit für Löschfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 15 t und eine Breite von mindestens 3 m abzusichern.

- 5.3 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist den aktuellen baulichen Veränderungen anzupassen. Die Aktualisierung ist mindestens 3-fach auszuführen und vor Inbetriebnahme den betreffenden Stellen zu übergeben.  
Die Entwurfsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
- 5.4 Die Anlagenbetreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr Schwallungen nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen wird.
6. Arbeitsschutz
- 6.1 Für die Vorbereitung und Realisierung dieses Änderungsvorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Dazu ist ein Koordinator zu bestellen.
- 6.2 Arbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen erst begonnen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten. Auf Grundlage dieser Beurteilung und unter Beachtung der Grundsätze der GefStoffV und der BioStoffV sind angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 6.3 Für die durchzuführenden Arbeiten ist im Vorfeld gemäß dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedV) zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten sind.
- 6.4 Im Rahmen der Ausrüstung der neuen Rückhaltebecken ist zu prüfen, ob für spätere Arbeiten (Wartung- und Instandhaltung) Notausstiege oder Leitern vorzusehen sind.  
Falls in den neuen Rückhaltebecken eine Gefahr des Ertrinkens besteht (Tiefe > 1,35 m), ist jedes für sich abgeschlossene Beckenteil an günstigen Stellen mit fest eingebauten Notausstiegen auszurüsten.
- 6.5 Die Rückhaltebecken sind zur Vermeidung des Hineinstürzens und Versinkens mindestens 1,0 m über Erdgleiche auszuführen.
- 6.6 Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen bzw. die bestehende Gefährdungsbeurteilung den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 6.7 Vor Beginn der Arbeiten sind die Beschäftigten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu fertigen.
- 6.8 Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind die für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen erforderlichen Prüfungen durchzuführen.  
Diese Prüfungen sind ebenfalls vor Wiederinbetriebnahme der Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen nach prüfpflichtigen Änderungen vorzunehmen und darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

7. Bodenschutz/Altlasten

- 7.1 Für den im Zuge der Errichtung der Rückhaltebecken sowie der Schaffung entsprechender Ableitflächen anfallenden Aushub ist eine Beprobung aus dem Haufwerk mit anschließender Analytik nach den Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vorzunehmen.
- 7.2 Sobald die Analyseergebnisse vorliegen, sind diese der Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen umgehend bekannt zu geben und mit dieser die Verwertungswege für den Aushub abzustimmen.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Mit den Baumaßnahmen, die im Rahmen der beantragten Änderung der betrieblichen Niederschlagsentwässerung und der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Schambach dienen, darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Einvernehmenserklärung nach § 61 Abs. 2 Nr. 19 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) durch das TLUBN als Obere Wasserbehörde erteilt wurde.
- 8.2 Eignungsfeststellung
- 8.2.1 Vor Baubeginn ist ein nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestellter Sachverständiger mit der Prüfung der Eignung der eingesetzten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze hinsichtlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach AwSV zu beauftragen.
- 8.2.2 Die Prüfergebnisse sind in einem Gutachten darzustellen. Das Gutachten muss bestätigen, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für verwendete Bauprodukte oder Bausätze sind im Rahmen des Gutachtens vorzulegen.  
Dies betrifft insbesondere:
- die Dichtungsfolie an den Rückhaltebecken 1 und 2,
  - die Rohrleitungen von der umwallten Fläche Biogasanlagen zu Rückhaltebecken 1 sowie zwischen Rückhaltebecken 1 und Rückhaltebecken 2,
  - die Verschlusseinrichtungen (Schieber) an den Rückhaltebecken 1 und 2 sowie
  - das Dichtband an der Umwallung der Biogasanlagen.
- 8.2.3 Das v. g. Gutachten ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Errichtung der unter 8.2.2 genannten Bauteile darf erst nach Freigabe durch die v. g. Untere Wasserbehörde begonnen werden.
- 8.3 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Eingriffen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.4 Die Standsicherheitsnachweise für die Rückhaltebecken 1 und 2 sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 8.5 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist durch einen fachkundigen Bauleiter überwachen zu lassen.  
Die Fertigstellung ist durch diesen bescheinigen zu lassen und der v. g. Wasserbehörde bekannt zu geben.
- 8.6 Die vorhandene Anlagendokumentation sowie Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan sind an die geänderten Anlagen anzupassen.
- 8.7 Die Frist zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Umwallung mit Rückhalteinrichtungen gemäß Nebenbestimmung 7.1 des Genehmigungsbescheides Nr. 07/17 vom 25.09.2019 wird bis zum 31.12.2025 verlängert.  
Ungeachtet dessen ist die Umwallung / Schutzwand an den Behältern der Biogasanlage (Annahmebehälter, Hygienisierungsbehälter, Vorversäuerung, Fermenter, Nachgärer, Gärrestlager) bis zum 30.06.2025 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.  
  
Die Nebenbestimmungen 7.2 und 7.3 des Genehmigungsbescheides Nr. 07/17 gelten weiter.
- 8.8 Rückhaltebecken 1 und 2  
Das Verschweißen der Dichtungsbahnen hat entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung zu erfolgen. Die Arbeiten sind von einem dafür autorisierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.
- 8.9 Rohrleitungen
- 8.9.1 Die unterirdischen Rohrleitungen von der umwallten Fläche zu Rückhaltebecken 1 sowie von Rückhaltebecken 1 zu Rückhaltebecken 2 sind doppelwandig mit Leckanzeigesystem oder mit einem gleichwertigen Sicherheitsniveau, welches von einem nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen und vor Baubeginn zu bestätigen ist, auszuführen.
- 8.9.2 Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen.
- 8.10 Umwallung der Biogasanlagen
- 8.10.1 Die Umwallung inklusive der Rückhaltebecken 1 und 2 müssen das Volumen zurückhalten können, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Das Niederschlagswasser ist im Rückhaltevolumen mit zu berücksichtigen.
- 8.10.2 Es darf nur Fugendichtband mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Das Fugenband muss für den Verwendungszweck geeignet sein.
- 8.10.3 Zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus der Rückhalteinrichtung sind Abläufe zulässig, wenn diese erst nach Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. Es dürfen nur Verschlusseinrichtungen (Schieber) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden. Die Schieber müssen für den Verwendungszweck geeignet sein.
- 8.11 Prüfpflichten:
- 8.11.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen an den Rückhaltebecken 1 und 2 sowie der Kontrolleinrichtungen an den Rohrleitungen ständig zu überwachen und dieses im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.11.2 Die Dichtheit der Rückhaltebecken 1 und 2 inklusive der Rohrleitung von der umwallten Fläche zum Rückhaltebecken 1 und der Rohrleitung zwischen Rückhaltebecken 1 und 2 sowie die umwallte Fläche an der Biogasanlage sind von einem nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar:

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend aller fünf Jahre und
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

8.11.3 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat die Anlagenbetreiberin zu veranlassen. Der Termin dieser Überprüfung ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde generell mitzuteilen.

## 9. Naturschutz

9.1 Für die neu anzupflanzenden Bäume (47 Schwarzerlen als Ersatz für 46 bereits am Gewässer „Schambach“ entnommene Bäume) ist eine 2 Jahre währende Fertigstellungspflege und mindestens 4 Jahre währende Entwicklungspflege vorzunehmen.

9.2 In den ersten 10 Jahren ist an den Bäumen ein geeigneter Wildverbisschutz anzubringen.

9.3 Die Bäume sind auf Lebenszeit zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

## 10. Deutsche Bahn, Eisenbahnbundesamt

10.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob die vorhandene Nennweite des Bahndurchlasses des Schambaches auch für den Fall, dass Wasser aus dem Überlaufbecken hineingepumpt wird, noch ausreicht.

10.2 Die Aufstellfläche vor dem Bahnübergang (BÜ) in Richtung Fa. Refood GmbH & Co. KG ist auf mindestens 25 m vor der Haltelinie auf beiden Straßenseiten freizuhalten. Dies trifft auch für eine mögliche Bauampelregelung während der Bauphase zu.

10.3 Der Zugang zu den DB Anlagen ist zu jederzeit ungehindert zu gewährleisten.

10.4 Die Entwässerung von Oberflächenwasser darf nicht in Richtung der Bahngleise erfolgen.

10.5 Änderungen an bestehenden Bahnanlagen sind nicht gestattet.

10.6 Veränderungen an der Böschung sind nicht zulässig. Der Abstand vom Böschungsfuß ist einzuhalten.

10.7 Zu den Bauberatungen sind Vertreter des Netzbezirkes einzuladen (Ansprechpartner: Herr Hlavaty, Mario.Hlavaty@deutschebahn.com).

10.8 Für Arbeiten im Gefahrenbereich des Gleises, auch dann, wenn ein unbeabsichtigtes Betreten des Gefahrenbereiches oder Hineingelangen mit Gegenständen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Sicherungsplanung mit Einbindung einer Sicherungsfirma durch die Antragstellerin zu veranlassen.

10.9 Bei Beeinträchtigung des Gefahrenbereiches des betreffenden Gleises ist ein RIMINI-Verfahren (Verfahren zur risikominimalen Sicherung von Arbeitsstellen der DB Netz) mit

der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS, hier: I.NA-SO-N-EF-B) durchzuführen (Gleissperrung). Sich daraus ergebende Festlegungen zur Sicherungskoordination durch die BzS sind zu beachten. Bei Erfordernis sind zusätzlich UV-Sperrungen (Sperrung aus Unfallverhütungsgründen) zu beantragen.

- 10.10 Im Falle eines Kraneinsatzes, ist mit dem zuständigen Baubetriebskoordinator (BBK, Ansprechpartner: Herr Müller, [Ronald.Mueller@deutschebahn.com](mailto:Ronald.Mueller@deutschebahn.com)) eine Kranvereinbarung abzuschließen. Die Geschwindigkeit im betroffenen Gleis beträgt 90 km/h.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 04.11.2021 (eingegangen am 05.11.2021, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 09.01.2024) beantragte die ReFood GmbH & Co. KG, Schwarzbacher Allee 18, 98590 Schwallungen, (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) 1069/2009) und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in 98590 Schwallungen, Gemarkung Schwallungen, Flur 122-38, Flurstücke Nr. 616/3-5, 617/8, 624/1, 625/1-3, 626/4, 626/6, 627/3, 627/4, 629/4, 629/9, 629/10, 632/12 und 617/9.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Schwallungen eine Anlage zur Verwertung tierischer Abfälle (BE 1) mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 140.000 t und eine Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier eine Biogasanlage zur Vergärung hauptsächlich von behandelten Speiseresten (BE 2) mit einer jährlichen Durchsatzleistung von 76.750 t.

Bei der Hauptanlage (BE 1) handelt es sich um eine Altanlage, die am 22.11.1990 gemäß § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen dieser Anlage wurden mit Bescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Nr. 24/92 vom 06.08.1992 und unter Nr. 33/96 vom 08.01.1997 genehmigt. Des Weiteren wurden mit Bescheiden Nr. 16/04/A vom 06.05.2004 und Nr. 04/10/A vom 22.03.2010 unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Der Anlagenteil Biogasanlage (BE 2) wurde durch Änderungsgenehmigungen gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Nr. 103/05/I vom 09.02.2006 einschließlich Nachtragsbescheiden Nr. 103/05/I/N1 vom 12.10.2006 und Nr. 103/05/I/N2 vom 01.09.2011 sowie Einstellungsbescheid Nr. 103/05/EB vom 02.12.2008 genehmigt. Mit Genehmigungsbescheid unter Nr. 15/07 vom 07.03.2008 einschließlich Nachtragsbescheid Nr. 15/07/N1 (Fristverlängerung) vom 15.11.2011 wurde die wesentliche Änderung der Biogasanlage u. a. durch Errichtung eines weiteren Fermenters und eines weiteren BHKWs einschließlich der Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 315 t/d genehmigt. Die Maßnahmen zur Anlagenerweiterung wurden jedoch nicht realisiert. Die Genehmigung unter Nr. 17/05 ist daher überwiegend erloschen.

Mit Bescheiden 26/17/A vom 24.05.2017 und 64/17/A vom 04.12.2017 wurden außerdem unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Weitere wesentliche Änderungen der Anlage gemäß § 16 BImSchG wurden durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (seit dem 01.01.2019 zuständige Genehmigungsbehörde) mit Genehmigungsbescheiden Nr. 07/17 vom 25.09.2019 und Nr. 20/20 vom 18.02.2022 genehmigt.

Außerdem wurden unwesentliche Änderungen gemäß § 15 BImSchG mit Bescheiden 48/20/A vom 23.07.2020, 01/21/A vom 18.03.2021 und 17/23/A vom 14.03.2024 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gestattet.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Ableitfläche im Bereich der BGA durch Versiegelung,
- Errichtung von zwei Rückhaltbecken zur Rückhaltung von auslaufendem Substrat im Havariefall der BGA sowie zur Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von gesamt 7.200 m<sup>3</sup> (Becken 1 mit 3.400 m<sup>3</sup>, Becken 2 mit 3.800 m<sup>3</sup>),
- Änderung der betrieblichen Entwässerung (Niederschlagswasser).

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage wurde durch die Antragstellerin auch die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der beantragten Rückhaltebecken nach § 8a BImSchG beantragt.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen vorgenommen. Die korrigierten Unterlagen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gingen am 13.01.2022 bei der Genehmigungsbehörde ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 23/21 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 02.02.2022 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 - Abwasser  
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen,  
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Untere Bauaufsichtsbehörde,  
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,  
Untere Immissionsschutzbehörde,  
Untere Wasserbehörde,  
Untere Bodenschutzbehörde,  
Untere Abfallbehörde  
Untere Naturschutzbehörde,  
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien / Region Südost / Liegenschaftsmanagement,  
Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Erfurt,  
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz

geprüft. Hinsichtlich lärmschutzrechtlicher Belange konnte dem Vorhaben ohne zusätzliche Auflagen zugestimmt werden.

Des Weiteren verzichtete die Untere Abfallbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Außerdem wurde die Gemeinde Schwallungen über die Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand mit Schreiben vom 02.02.2022 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen bzw. um Stellungnahme über die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem zu diesem Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und erneuerbare Energien“ gebeten.

Die Gemeinde bestätigte mit Schreiben vom 08.03.2022 die Übereinstimmung des beantragten Vorhabens mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien“ in Schwallungen mit Bezug auf den Satzungsbeschluss Nr. 354/26/2022 vom 15.02.2022. Die Satzung wurde mit Bescheid der Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 12.09.2022 genehmigt und trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 07.10.2022 in Kraft.

Die Antragsunterlagen wurden mehrfach aufgrund von Unterlagennachforderungen der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vervollständigt. Überarbeitungsbedarf für die Antragsunterlagen ergab sich zudem aus notwendigen Abstimmungen mit der Oberen Wasserbehörde bzgl. der ebenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung des nach der Änderung der betrieblichen Entwässerung anfallenden Oberflächenwassers. Zuletzt wurden Ergänzungen am 09.01.2024 eingereicht. Für die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag war ferner zumindest eine positive Entscheidungsprognose über das bei der OWB zu führende wasserrechtliche Verfahren abzuwarten. Ein verbindliche Aussage lag am 19.07.2024 vor.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im UVP-Portal und auf der Homepage des TLUBN am 13.08.2024 öffentlich bekannt gegeben.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Planung des beantragten Vorhabens wurden mehrfach Anpassungen der Antragsunterlagen insbesondere aus topographischen, baukonstruktiven und hydrologischen Gründe erforderlich. Eine Beurteilung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsprechend § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, dahingehend ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden konnte, wäre erst nach Eingang der ergänzenden Unterlagen vom 09.01.2024 und der positiven Entscheidungsprognose durch die Obere Wasserbehörde zum Antrag auf Einleiterlaubnis von Niederschlagswasser in den Schambach, möglich gewesen.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides per E-Mail vom 29.07.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

Die daraufhin von der Antragstellerin per Schreiben vom 25.09.2024 getroffenen Anmerkungen wurden geprüft und unter Einbeziehung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde) entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren zog die ReFood GmbH & Co. KG ihren Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Rückhaltebecken mit Schreiben vom 29.11.2024 zurück.

## II.

### **1. Zuständigkeit**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### **2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart**

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. 7.12.1.1 und Nr. 7.12.2 sowie Nr. 8.6.2.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

### **Störfallanlage**

Bei der geänderten Anlage handelt es sich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Mit der beantragten Schaffung einer Ableitfläche und Errichtung von zwei Rückhaltbecken zur Rückhaltung von auslaufendem Substrat im Havariefall der BGA sowie zur Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser und der Änderung der betrieblichen Entwässerung für Niederschlagswasser wird in den störfallrelevanten Anlagenbestand nicht eingegriffen.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage ist weder eine maßgebliche Änderung der Gefährlichkeitsmerkmale der in der Biogasanlage gehandhabten Stoffe nach CLP-Verordnung, noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung verbunden. Der festgelegte Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG beträgt weiterhin 110 m.

### **BVT-Merkblatt**

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und / oder essbarer Schlachtnebenprodukte vom 11.12.2023 und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 maßgeblich.

## **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG**

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.19.1, Spalte 2 genannt.

Die zugehörige Biogasanlage wird in Anlage 1 UVPG unter Nr. 8.4.1.1, Spalte 2 aufgeführt. Die außerdem zum Produktionsbereich „Biogasanlage“ zählenden Nebenanlagen Biogaslager und BHKW-Anlage werden unter Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 bzw. unter Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 des Anlage 1 UVPG aufgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung wurde am 13.08.2024 im UVP-Portal sowie auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gegeben.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen ausfolgenden Gründen:

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage umfasst vornehmlich Maßnahmen, die dazu dienen, in den Bereichen der Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.1.1, Spalte 2) und der Gärrestlagerung die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV zu erfüllen. Die dazu erforderlichen Baumaßnahmen sind mit neuen Flächenversiegelungen auf dem Anlagengelände und der Inanspruchnahme einer bisher noch nicht zum Betriebsgelände gehörenden Fläche verbunden.

Eine Änderung der Art, Menge oder Dauer der von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Geruch ergibt sich aus diesem Vorhaben nicht. Die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Die insbesondere für das Rückhaltebecken 2 erforderliche neue Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Da die Anlage zur Speiseresteverwertung (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 7.19.1, Spalte 2) nicht von diesem Änderungsvorhaben berührt wird, ergeben sich für diese keine Änderungen.

## **Einordnung in die Verfahrensart**

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie der Nrn. 7.12.1.1 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage zur Speiseresteverwertung bzw. von der nachgeschalteten Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die beantragten Maßnahmen dienen hauptsächlich dazu, in den Bereichen der Biogasanlage und der Gärrestlagerung durch die Schaffung erforderlicher Ableitflächen und Errichtung der zwei Rückhaltebecken zur Aufnahme von im Havariefall austretenden Gärsubstraten, die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV zu erfüllen. Von den Rückhaltebecken selbst, die im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage der Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen werden, gehen keine Emissionen aus.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 5 Nr. 1 ThürNatG zur wesentlichen Änderung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage im bestehenden Landschaftsschutzgebiet Nr. 60 „Thüringische Rhön“

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

#### **Einordnung nach Baurecht**

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Abfallverwertung und erneuerbare Energien“ der Einheitsgemeinde Schwallungen. Die Satzung der Einheitsgemeinde Schwallungen unter Beschluss-Nr.: 354/26/2022 wurde mit Bescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde Schmalkalden-Meinigen vom 12.09.2022 genehmigt. Der B-Plan trat mit seiner Bekanntmachung vom 07.10.2022 in Kraft.

Gemäß § 12 und § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

#### **Immissionsschutzrechtliche Würdigung - Lärmschutz**

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998

definierten im Einwirkungsbereich der Anlage. Aus diesem Grund war die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlagen nicht möglich.

### **Wasserrechtliche Würdigung**

Die neuen bzw. geänderten Anlagen / Anlagenteile sind Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und fallen in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Es handelt sich um Sicherheitseinrichtungen (hier Umwallung und Rückhaltebecken) für die BE 2 - Biogasanlage, in welcher Abfallgemische (hier Küchenabfälle / Speisereste, Blut/Schleimstoffe, Flüssigdünger, Gülle, u. a.), Gärsubstrate und Gärreste mit überwiegend unspezifischer Zusammensetzung behandelt und gelagert werden. Diese Gemische fallen nicht unter die Privilegierung nach § 3 Abs. 2 AwSV und sind daher gemäß § 8 Abs. 1 AwSV vom Betreiber in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) einzustufen.

Die seitens der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG mit Schreiben vom 25.09.2024 vorgelegte Selbsteinstufung der Gärsubstrate und Gärreste in WGK 1 wurde seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aus den folgenden Gründen abgelehnt:

Die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen hat nach Maßgabe des Kapitels 2 der AwSV zu erfolgen. Dagegen ist der von der Firma ReFood GmbH & Co. KG herangezogene „Leitfaden zur hochwertigen Behandlung und Verwertung von Bio- und Grüngut im Freistaat Thüringen“ hier grundsätzlich nicht einschlägig, nimmt nur unzureichend Bezug auf die Vorgaben der AwSV und enthält unter Kapitel 12.1.18 auch keine fachliche Begründung zu der vorgelegten Selbsteinstufung.

Die Antragstellerin nimmt außer Bioabfällen auch Schlachtabfälle (Mukosafett, Blut, Schleimstoffe) sowie Fettabscheiderinhalte an. Diese Stoffe sind im o. g. Leitfaden nicht genannt. Eine Gleichwertigkeit mit Biogut kann anhand der vorgelegten Unterlagen auch nicht geprüft werden. Die behördliche Prüfung einer Selbsteinstufung ist nur möglich, wenn diese nach den Vorgaben der AwSV erfolgt ist und entsprechend dokumentiert wurde.

Da dies derzeit nicht der Fall ist, erfolgt die Einstufung der Gärsubstrate und Gärreste durch die Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen auch weiterhin vorsorglich in Wassergefährdungsklasse WGK 3.

### **Naturschutzrechtliche Würdigung**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Laut Beschluss Nr. 122/15/89 des Bezirkstages Suhl vom 21.12.1989 sind hier Bebauungen außerhalb geschlossener Ortslagen nicht vorzusehen.

Nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 ThürNatG ist die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Anlagen auf (bereits) baulich genutzten Grundstücken erlaubnispflichtig und somit möglich. Dies trifft auf das Betriebsgelände der Firma Refood GmbH & Co. KG zu, welches sich am äußersten Rand des LSG Nr. 60 „Thüringische Rhön“ an einer Kreisstraße und Bahnlinie befindet.

Die beiden beantragten Rückhaltebecken sind zudem für den Fall einer eventuellen Havarie zwingend vorgeschrieben und somit für die weitere Produktion der Anlage und das Fortbestehen des Betriebs notwendig.

Daher kann der Erlaubnis zur Neuerrichtung der beiden Rückhaltebecken und den damit verbundenen Arbeiten im Landschaftsschutzgebiet von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.

### **Ausgangszustandsbericht**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Für die bestehende Gesamtanlage liegt ein Ausgangszustandsbericht, erstellt durch die TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, vom 21.12.2018 vor.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 24/92 vom 06.08.1992, Nr. 33/96 vom 08.01.1997, Nr. 103/05/I vom 09.02.2006 einschließlich Nachtragsbescheiden Nr. 103/05/I/N1 vom 12.10.2006 und Nr. 103/05/I/N2 vom 01.09.2011, Nr. 15/07 vom 07.03.2008 einschließlich Nachtragsbescheid Nr. 15/07/N1 vom 15.11.2011, Nr. 07/17 vom 29.09.2019 und Nr. 20/20 vom 19.04.2022 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG keiner weiteren Begründung.

#### **Ziffer III.1. (Allgemeines):**

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

#### **Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

#### **Ziffer III.4. (Baurecht):**

Ein Bauvorhaben darf gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) nur auf einem Grundstück (Flurstück) erfolgen. Wird ein Bauvorhaben auf mehreren Flurstücken ausgeführt, sind diese grundbuchrechtlich zu einem Buchgrundstück oder durch Baulasteintragung zu vereinigen. Dazu dient Nebenbestimmungen 4.1.

Das Erfordernis unter Nebenbestimmungen 4.3, für die Errichtung der 2 Rückhaltebecken die Standsicherheit nachzuweisen, ergibt sich aus § 14 ThürBauVorVO i. V. m. § 55 Abs. 2 ThürBO.

#### **Ziffer III.5. (Brandschutz):**

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von

Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es auch erforderlich, dass die Zugänglichkeit des Betriebsgeländes für Rettungskräfte auch während größerer Baumaßnahmen gewährleistet wird und der vorhandene Feuerwehrplan dem geänderten Anlagenzustand angepasst wird.

#### Ziffer III.6. (Arbeitsschutz)

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln. Die unter Nebenbestimmung 6.2 getroffene Festlegung resultiert aus § 7 der GefStoffV und § 8 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Die Forderungen zur arbeitsmedizinischen Prävention unter Nebenbestimmung 6.3 ergeben sich aus Pkt. 8 der TRGS 524.

Die Forderung unter Nebenbestimmung 6.4, die Notwendigkeit eines Notausstiegs / Leiter für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für die neuen Behälter zu prüfen bzw. Notausstiege fest einzubauen, ergibt sich aus Pkt. 4.6 der ASR A 1.8 und der DGUV 21.

Die Forderungen aus Nebenbestimmung 6.5 beruht auf Pkt. 4.4 ff. der ASR A 2.1.

Die unter Nebenbestimmung 6.6 getroffenen Regelungen beruhen auf § 5 des ArbSchG i. V. m. § 3 der BetrSichV, § 4 BioStoffV und § 6 der GefStoffV.

Die Pflicht zur aktenkundigen Unterweisung der Beschäftigten unter Nebenbestimmung 6.7 ergibt sich aus § 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV.

Die unter Nebenbestimmung 6.8 geforderten Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der neuen oder geänderten Anlagenteile zu überzeugen. Sie beruhen auf den §§ 14 und 15 BetrSichV.

#### Ziffer III.7 (Bodenschutz / Altlasten)

Für den Standort / Planungsbereich des Regenrückhaltebeckens 2 (Flurstück 617/9) liegen im Thüringern Altlasteninformationssystem (THALIS) Eintragungen vor. Unter Kennziffer 17362 (Altablagerung: Nähe Tierkörperverwertung) ist eine altlastenverdächtige Fläche nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verzeichnet.

Im Zuge der Auswertung der Baugrund- und Altlastenuntersuchungen wurden im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsflächen Überschreitungen einzelner Parameter der LAGA M 20, TR Boden bis > Z 2 nachgewiesen.

Gemäß dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 13.06.2023 zum Inkrafttreten der Mantelverordnung / Ersatzbaustoffverordnung für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken ab dem 01.08.2023 trat die Ersatzbaustoffverordnung an die Stelle der LAGA-Mitteilung 20, weshalb die Beprobung des anfallenden Aushubs nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu fordern war.

### Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft)

Gemäß § 18 Abs. 1 AwSV müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückgehalten werden. Dazu sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV auszurüsten.

Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 2 Abs. 16 AwSV Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten. Dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden.

Die Forderungen unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 8 haben den Zweck, den bestimmungsgemäßen Betrieb der Rückhalteeinrichtungen zu gewährleisten und ein Austreten vom Gärsubstrat in die Umgebung sicher zu verhindern.

Dazu müssen die Rückhalteeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren (Nebenbestimmung 8.3).

Die Rückhalteeinrichtungen müssen gemäß § 18 Abs. 3 AwSV für das Volumen ausgelegt sein, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Das Fassungsvermögen kann bei kommunizierenden Behältern auf das Volumen des größten Einzelbehälters reduziert werden, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht mehr als das Volumen des größten Einzelbehälters auslaufen kann (Nebenbestimmung 8.10.1).

Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind gemäß § 19 Abs. 1 AwSV abweichend von § 18 Abs. 2 AwSV Abläufe zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen (Nebenbestimmung 8.10.3).

Besondere Anforderungen an die Rückhaltung in Rohrleitungen regelt § 21 AwSV. Gemäß § 21 Abs. 2 sind bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen doppelwandig sein, als Saugleitung ausgeführt sein oder mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein. (Nebenbestimmung 8.9)

Kann insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit keine der Anforderungen erfüllt werden, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Jede dieser Regelungen soll sicherstellen, dass eine Leckage schnell erkannt und keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

Zu dem vorliegenden Antrag konnte seitens der unteren Wasserbehörde das Einvernehmen erteilt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von den Biogasanlagen keine erhöhte Gefährdung für die Schutzgüter aus, wenn die Anlagen bestimmungsgemäß betrieben und die unter Punkt 8. genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

#### Ziffer III.9 - Naturschutz)

Es handelt sich beim beantragten Vorhaben (Errichtung von zwei Rückhaltebecken) um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, da die Gestalt und Nutzung von Grundflächen verändert und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet den Verursacher dazu, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Vorgaben unter den Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.3 dienen dazu, den Erhalt der zum Ausgleich des Eingriffs neu zu pflanzenden Bäume zu gewährleisten.

Zusammen mit den weiterhin laut Antragstellung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Rückbau einer künstlichen Verbauung am Gewässer „Schambach“,
- Anlage wechselfeuchter Kleingewässer/ Umwandlung von Intensiv- in extensives Nassgrünland,
- Anlage einer Streuobstwiese,
- Anlage einer Strauchhecke,

wird der mit der beantragten Anlagenänderung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

#### **Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.070.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 20.700,00 €.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Meiningen, in 98617 Meiningen Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Jelew  
Sachbearbeiterin

### Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formulare nach Baurecht
  - „Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO“
  - „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO“

## Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen:

### Ordner I

|         |                                                                                                                                     |                              |            |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------|
| 1.      | Antrag                                                                                                                              |                              |            |
| 1.1     | Inhaltsverzeichnis                                                                                                                  |                              | (3 Blatt)  |
| 1.2     | Antragstellung                                                                                                                      | Formblatt 1.1/ 1.2           | (2 Blatt)  |
| 2.      | Antragsunterlagen                                                                                                                   |                              |            |
| 2.1     | Anlagen- und Betriebsbeschreibung/Kurzbeschreibung des Vorhabens                                                                    |                              |            |
| 2.1.1   | Allgemeines                                                                                                                         |                              | (1 Blatt)  |
| 2.1.2   | Kenndaten der bestehenden Anlage                                                                                                    |                              | (2 Blatt)  |
| 2.1.3   | Verfahrensbeschreibung der Anlage                                                                                                   |                              | (4 Blatt)  |
| 2.1.4   | Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten                                                                                              |                              | (1 Blatt)  |
| 2.1.5   | Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen |                              | (2 Blatt)  |
| 2.1.6   | Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser                                                                                  |                              |            |
| 2.1.7   | Ergänzende Unterlagen:                                                                                                              |                              |            |
|         | - Bauablaufbeschreibung 2 x Havariebecken am Betriebsgelände der ReFood Schwallungen vom 16.02.2022, ergänzt am 21.02.2022          |                              | (1 Blatt)  |
|         | - Berechnung Rückhaltevolumen der Havariebecken, ergänzt am 04.07.2022                                                              |                              | (2 Blatt)  |
| 2.1.8   | Maschinenaufstellungsplan                                                                                                           | Maßstab 1 : 100              | (1 Blatt)  |
| 2.2     | Immissionsschutz                                                                                                                    |                              |            |
| 2.2.1   | schematische Darstellung der Anlage                                                                                                 |                              |            |
|         | Fließschema                                                                                                                         |                              | (1 Blatt)  |
|         | Flüssigkeitsbilanz Bestand 2020                                                                                                     |                              | (1 Blatt)  |
|         | Flüssigkeitsbilanz Planung 2021                                                                                                     |                              | (1 Blatt)  |
| 2.2.2   | Darstellung d. techn. Betriebseinrichtungen                                                                                         | Formblatt 2.1                | (5 Blatt)  |
| 2.2.3   | Darstellung d. Produktionsverfahrens / Stoffbilanz                                                                                  |                              |            |
| 2.2.3.1 | Verfahren (Stoffübersicht)                                                                                                          | Formblatt 2.2 / 2.2a         | (5 Blatt)  |
| 2.2.3.2 | Stoffdaten (chemisch / physikalische, toxikologische Eigenschaften)                                                                 | Formblatt 2.3                | (1 Blatt)  |
| 2.2.3.3 | Stoffdaten (Chemikaliengesetz u. zugehörige Verordnungen, andere Rechtsgebiete)                                                     | Formblatt 2.4                | (1 Blatt)  |
| 2.2.3.4 | Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG für LEBOSOL Nutriplant 8-8-6 (Flüssigdünger)                                              |                              | (8 Blatt)  |
|         | für InnoCon Eisenhydroxid (44,5 %)                                                                                                  |                              | (6 Blatt)  |
|         | für Technisches Weißöl B                                                                                                            |                              | (12 Blatt) |
| 2.2.4   | Angaben zu Emissionen                                                                                                               |                              |            |
| 2.2.4.1 | Emissionen (Verfahrensschritte / Vorgänge)                                                                                          | Formblatt 2.5                | (1 Blatt)  |
| 2.2.4.2 | Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)                                                                                                 | Formblatt 2.6                | (1 Blatt)  |
| 2.2.4.3 | Emissionen (Quellenverzeichnis)                                                                                                     | Formblatt 2.7                | (1 Blatt)  |
| 2.2.5   | Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen                                                                                          | Formblatt 2.8 / 2.9          | (2 Blatt)  |
| 2.2.6   | Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall                                                                                                   | Formblatt 2.10 / 2.10 a u. b | (3 Blatt)  |
| 2.2.7   | Abfallverwertung und Abfallbeseitigung                                                                                              |                              | (2 Blatt)  |
|         |                                                                                                                                     | Formblatt 2.11 u. 2.12       | (2 Blatt)  |
| 2.2.8   | Energieeffizienz/ Wärmenutzung                                                                                                      |                              | (1 Blatt)  |
| 2.2.9   | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung                                                                                              |                              | (1 Blatt)  |

|          |                                                                                                                                                                                                                            |                        |            |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------|
| 2.3      | Bauvorlagen                                                                                                                                                                                                                |                        |            |
| 2.3.1    | Topographische Karte                                                                                                                                                                                                       |                        |            |
|          | Auszug topographische Karte Schwallungen                                                                                                                                                                                   |                        | (2 Blatt)  |
| 2.3.2    | Flurkarte, Lagepläne                                                                                                                                                                                                       |                        |            |
|          | Kopie Flurkarte                                                                                                                                                                                                            |                        | (3 Blatt)  |
|          | Lageplan - Bestand                                                                                                                                                                                                         | Maßstab 1 : 250        | (1 Blatt)  |
|          | Lageplan - Plan                                                                                                                                                                                                            | Maßstab 1 : 250        | (1 Blatt)  |
| 2.3.3    | Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO                                                                                                                                                                             |                        |            |
| 2.3.3.1  | Bauantragsunterlagen                                                                                                                                                                                                       |                        | (4 Blatt)  |
| 2.3.3.2  | Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben                                                                                                                                                                                        |                        | (7 Blatt)  |
| 2.3.3.3  | Baubeschreibung für die Errichtung von 2 Havariebecken gem. NB. 7.1<br>Des Genehmigungsbescheid 07/17                                                                                                                      |                        | (4 Blatt)  |
| 2.3.3.4  | Statistik der Baugenehmigungen                                                                                                                                                                                             |                        | (2 Blatt)  |
| 2.3.3.5  | Statistik der Baufertigstellungen                                                                                                                                                                                          |                        | (1 Blatt)  |
| 2.3.4    | Brandschutz                                                                                                                                                                                                                | Formblatt 2.13 u. 2.14 | (2 Blatt)  |
| 2.4      | Arbeitsschutz                                                                                                                                                                                                              | Formblatt 2.15 - 2.17  | (3 Blatt)  |
| 2.5      | Wasserwirtschaft                                                                                                                                                                                                           |                        | (1 Blatt)  |
| 2.5.1    | Abwasser, Wasserversorgung                                                                                                                                                                                                 | Formblatt 2.18/1 - 2   | (2 Blatt)  |
| 2.5.2    | Unterlagen für Abwasseranlagen                                                                                                                                                                                             | Formblatt 2.19/1 - 2   | (2 Blatt)  |
| 2.5.3    | Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit<br>wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                                                    | Formblatt 2.20         | (1 Blatt)  |
| 2.5.4    | Anzeige für eine Anlage zum Umgang mit<br>wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                                                       | Formblatt 2.21 / 1 - 3 | (3 Blatt)  |
| 2.5.5    | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                                                                          |                        | (5 Blatt)  |
| 2.5.5.1  | Beschreibung des Vorhabens                                                                                                                                                                                                 |                        | (2 Blatt)  |
| 2.5.5.2  | Ausführung der Entwässerung                                                                                                                                                                                                |                        | (6 Blatt)  |
| 2.5.5.3  | Bau der Havariebecken                                                                                                                                                                                                      |                        | (2 Blatt)  |
| 2.5.5.4  | Ableitfläche                                                                                                                                                                                                               |                        | (1 Blatt)  |
| 2.5.5.5  | sonstige Angaben zur Abwasseranlagen                                                                                                                                                                                       |                        | (1 Blatt)  |
| 2.5.5.6  | Zeichnungen                                                                                                                                                                                                                |                        |            |
|          | Zeichnung Havariebecken,<br>Rückhaltebecken, Variante Blocksteinwände                                                                                                                                                      | Maßstab 1 : 250        | (1 Blatt)  |
|          | Zeichnung Ableitflächen                                                                                                                                                                                                    |                        |            |
|          | Lageplan Versiegelungsflächen                                                                                                                                                                                              | Maßstab 1 : 250        | (1 Blatt)  |
| 2.5.5.7  | Bauartzulassung Folienauskleidung<br>Allgemeine Bauartgenehmigung Z-59.25-456 vom 16.05.2019 für<br>„G quadrat System“ als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung für L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen |                        | (13 Blatt) |
| 2.5.5.8  | Produktinformation Hebeanlage<br>Mall-Einzel- und Doppelpumpstation LevaFlow-S, Fa. Mall Umweltsysteme                                                                                                                     |                        | (9 Blatt)  |
| 2.5.5.9  | Berechnung Rückhaltevolumen der Havariebecken, ergänzt am 04.07.2022                                                                                                                                                       |                        | (2 Blatt)  |
| 2.5.5.10 | Erläuterungen zu den AwSV-Anlagen zum Antrag gem. §16 Abs. 2 BImSchG<br>Unterlagen zur beantragten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG<br>vom 10.01.2024, ergänzt am 11.01.2024                                            |                        | (25 Blatt) |
| 2.6      | Natur und Landschaft                                                                                                                                                                                                       |                        |            |
| 2.6.1    |                                                                                                                                                                                                                            | Formblatt 2.22 / 1 - 3 | (3 Blatt)  |
| 2.6.2    | Darstellung naturschutzrechtlicher Belange                                                                                                                                                                                 |                        | (5 Blatt)  |

|          |                                                                                                                                                               |            |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.6.3    | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inklusive Artenschutzbeitrag für den Neubau zweier Rückhaltebecken des Planungsbüros Dr. Weise GmbH vom 04.03.2021 | (4 Blatt)  |
| 2.6.3.1  | Einleitung                                                                                                                                                    | (2 Blatt)  |
| 2.6.3.2  | Vorhabensbeschreibung                                                                                                                                         | (2 Blatt)  |
| 2.6.3.3  | rechtliche Grundlagen und planerische Vorgaben                                                                                                                | (3 Blatt)  |
| 2.6.3.4  | Bestandserfassung und -bewertung                                                                                                                              | (9 Blatt)  |
| 2.6.3.5  | Konfliktanalyse                                                                                                                                               | (4 Blatt)  |
| 2.6.3.6  | Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung                                                                                                                            | (3 Blatt)  |
| 2.6.3.7  | artenschutzrechtliche Beurteilung                                                                                                                             | (6 Blatt)  |
| 2.6.3.8  | Maßnahmeblätter                                                                                                                                               | (14 Blatt) |
| 2.6.3.9  | Quellen und weiterführende Literatur                                                                                                                          | (3 Blatt)  |
| 2.6.3.10 | Anhang: Übersichtskarte - Bestand und Planung                                                                                                                 | (1 Blatt)  |
| 2.6.4    | Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Befreiung zum Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“ des Planungsbüros Dr. Weise GmbH vom 04.03.2021              | (3 Blatt)  |
| 2.6.4.1  | Einleitung                                                                                                                                                    | (3 Blatt)  |
| 2.6.4.2  | Anlass und betroffene Rechtsnormen                                                                                                                            | (1 Blatt)  |
| 2.6.4.3  | Antrag auf Befreiung                                                                                                                                          | (1 Blatt)  |
| 2.6.4.4  | Quellen, Gesetze und Verordnungen                                                                                                                             | (1 Blatt)  |
| 3.       | Sonstige Unterlagen                                                                                                                                           |            |
| 3.1      | Sonstige Beschreibungen                                                                                                                                       |            |
| 3.1.1    | Begründung zum Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit                                                                                         | (3 Blatt)  |
| 3.1.2    | Begründung zum Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG                                                                                             | (2 Blatt)  |
| 3.1.3    | Prüfung des Erfordernisses zur Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) für Boden und Grundwasser des Ing.-Büros CDM Smith vom 21.12.2021              | (10 Blatt) |
|          | Lageplan Planung Maßstab 1 : 250                                                                                                                              | (1 Blatt)  |
|          | Auszug aus Lageplan, Ergänzung Bohransatzpunkte                                                                                                               | (1 Blatt)  |
|          | Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG für LEBOSOL Nutriplant 8-8-6 (Flüssigdünger)                                                                        | (8 Blatt)  |
| 3.2      | Aussagen zur Erforderlichkeit von Gutachten                                                                                                                   | (1 Blatt)  |

## Anlage 2

### Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, Untere Immissionsschutzbehörde,  
Fachdienst Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde,  
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,  
Fachdienst Wasser, Untere Wasserbehörde,  
Fachdienst Abfall und Altlasten, Untere Abfallbehörde,  
Fachdienst Abfall und Altlasten, Untere Bodenschutzbehörde,  
Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, Untere Naturschutzbehörde,
  - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder

Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung

unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

18. Hinweis zur Verlegung der Rohrleitungen und Einleitung Niederschlagswasser:  
Für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).  
Die Verlegung der Regenwasserleitung erfolgt im Gewässerrandstreifen, beschrieben ist der Böschungsbereich des Schambaches. Im Verlauf der Leitung sind mehrere Schächte geplant, einige davon ebenfalls im Gewässerrandstreifen. Nach § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bedürfen bauliche Anlagen an, in, unter und über Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung oder des Einvernehmens gegenüber anderen öffentlichen Entscheidungen.  
Zuständige Behörde für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Einvernehmenserklärung ist nach § 61 ThürWG, Nr. 19, die Obere Wasserbehörde.
19. Hinweis für die provisorische Verrohrung und Wasserhaltung:  
Für die Bauphase ist eine provisorische Verrohrung des Schambaches geplant. Entsprechend § 28 ThürWG ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Des Weiteren ist für die Gewässerbenutzung – Ableitung Schambach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG erforderlich.
20. Bauvorbereitende Maßnahmen wie bspw. Bodenregulierung, Bodenverdichtung, Einbau der Ausgleichsschicht, Verlegung von Ausgleichvlies etc., sofern es sich nicht um den Einbau sicherheitsrelevanter Bauteile handelt, dürfen nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises, jedoch ohne das Vorliegen des Sachverständigengutachtens und die Freigabe durch die Untere Wasserbehörde ausgeführt werden.
21. Anlagen und Anlagenteile, die eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.
22. Für die Verlegung des Niederschlagswasserrohres DN 400 sind gegebenenfalls entsprechende Baubehelfe bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.
23. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Des Weiteren sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
24. Der Eigentümer / Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten wasserrechtlichen Bedingungen und Auflagen sowie durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

25. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit signifikanter Änderungen, welche die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen könnten, verbunden.  
Änderungen am Vorhaben, welche Auswirkungen auf den sicheren Betrieb einer nicht bundeseigenen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahn haben könnten oder geeignet sind, vom Betrieb der Eisenbahn beeinflusst zu werden, bedürfen einer erneuten Bewertung durch den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht.
26. Netzeigene Ver- und Entsorgungsleitungen der Deutschen Bahn sind nicht von der beantragten Maßnahme betroffen.
27. Auskunft im Auftrag der DB Netz AG:  
Im angefragten Bereich bahnrechts befinden sich keine betriebsnotwendigen Fernmeldekabel und Tk-Anlagen der DB Netz AG.  
Das erdverlegte Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG verläuft ab ca. km 45,79 bahnlinks. Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne.
28. Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:  
Im angefragten Bereich befinden sich keine bekannten Fernmeldekabel und Tk-Anlagen der Vodafone GmbH.

### Anlage 3 Formulare nach Baurecht

1. Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO
2. Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO